



Nimmt die Reform des BBergG wieder Fahrt auf – und wenn ja, wie?

Prof. Dr. jur. Walter Frenz

I. Anstehende Modernisierung

1. Koalitionsvertrag:

- a) Sicherung nachhaltiger Rohstoffversorgung
- b) Erleichterung heimischen Rohstoffabbaus
- c) Ökologische Ausrichtung

2. INSTRO-Reformvorhaben

3. Aktueller Stand

II. Ökologischer Gehalt des BBergG

1. Nachhaltigkeitsgerechte Zweckvorschrift
 - a) Rohstoffrecht einerseits
 - b) Umweltschutz andererseits
 - c) Im Sinne der Nachhaltigkeit
 - d) Doppelte Relevanz des Klimaschutzes
 - e) Folgen

2. Zulassungsvoraussetzungen

- a) Ausweitung von § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBergG auf den vorsorgenden Umwelt- und Klimaschutz durch umfassenden Hochwasserschutz
- b) Dynamische Umweltklausel in § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BBergG
- c) Weiterung durch § 48 BBergG
- d) Dadurch Eingang der Umweltbelange mit dem ihnen eigenen Gehalt (Habitatschutz, Artenschutz, Gewässerschutz)
- e) Kein (relativer) Vorrang von Rohstoffbelangen

-
- f) Aber mittlerweile Vorrang des Ökostromausbaus gegenüber Artenschutz
 - g) Ökostromausbau benötigt Rohstoffe: Gleichklang?
 - h) Privilegierung der Rohstoffe für den Klimaschutz
 - i) Problem der Abgrenzung
 - j) Anlehnung an CRMA
 - k) Bedeutung von Sekundärrohstoffen:
Verwertungsquoten CRMA, aber Überblick für Genehmigungsbehörde schwer
 - l) Zwischenfazit

3. Sicherheitsleistung

- a) Ansatz
- b) Umfassende Erstreckung auf Umwelanforderungen
- c) Sonderbehandlung knapper sowie für den Klimaschutz wichtiger Rohstoffe
- d) Ermessen
- e) Zwischenfazit

4. Umweltschutz durch Nebenbestimmungen

- a) Zur Betriebsplanzulassung
- b) Nachträglich

III. Systematik des bisherigen Zulassungsregimes

- 1. Belassung der Berechtigungen im Vorfeld einer Projektzulassung
- 2. System der Betriebsplanzulassungen
 - a) Hauptbetriebsplan
 - b) Rahmenbetriebsplan
 - c) Sonderbetriebsplan

-
- d) Abschlussbetriebsplan
 - e) Gemeinschaftlicher Betriebsplan
 - f) Adäquate Ausdifferenzierung und Stufung
 - g) Enteignungen
 - h) UVP
3. Ablauf des Betriebsplanzulassungsverfahrens im
Übrigen: kein kommunales Einvernehmen notw.

-
4. Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 55 und 48 BBergG
 5. Genehmigungsanspruch statt Planungsermessen
 6. Bedarfsplanung?
 7. Unvereinbarkeit mit Klimaschutzgebot
 8. Rechtsschutz

IV. Fazit

1. Das BBergG berücksichtigt bereits jetzt den Umweltschutz sehr stark und ermöglicht dessen gleichrangige Abwägung mit Rohstoffbelangen.
2. Daher bedarf es keiner weiteren Ökologisierung des Bergrechts.
3. Allenfalls ist der Klimaschutz in die Zielbestimmung aufzunehmen, aber dann auch wegen der Grundlagenfunktion des Bergbaus für die klimaschutzbezogenen Rohstoffe.
4. Die Berechtigung ist nicht mit der Vorhabenzulassung zusammenzulegen.

-
5. Die Betriebsplanzulassung darf nicht in das behördliche Ermessen gestellt werden, eine Rohstoffbedarfsplanung ist abzulehnen.
 6. Kleine Novellierungen zu Geothermie und Umsetzung der IED; Kohlendioxid-Speicherungsgesetz ohne Einbeziehung der Kohleverstromung; Anpassung an CRMA: Beschleunigung Verfahren.
 7. Im Übrigen ist das BBergG zu belassen: Bergbau benötigt Rechtssicherheit.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Walter Frenz
frenz@bur.rwth-aachen.de